



## **HAUSÄRZTE ERLANGEN UND UMGEBUNG E. V.**

### **S a t z u n g**

#### **Inhaltsverzeichnis/Stichworte**

##### **A. ALLGEMEINES**

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Vereinsämter

##### **B. MITGLIEDSCHAFT**

- § 5 Mitglieder
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Aufnahmefolgen
- § 8 Rechte der Mitglieder
- § 9 Pflichten der Mitglieder
- § 10 Beitrag
- § 11 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 12 Ausschluss
- § 13 Ehrungen

##### **C. ORGANE DES VEREINS**

- § 14 Vereinsorgane
- § 15 Vorstand
- § 16 Geschäftsordnung
- § 17 Ordentliche Mitgliederversammlung
- § 18 Inhalt der Tagesordnung
- § 19 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
- § 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 21 Kassenprüfer

##### **D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- § 22 Auflösung des Vereins
- § 23 Inkrafttreten der Satzung

## **A. ALLGEMEINES**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Hausärzte Erlangen und Umgebung e. V.  
Er hat seinen Sitz in Erlangen.

### **§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung 1977 ( AO1977)".
- 2.2 Der Verein vertritt die Interessen der Hausärzte in Erlangen und Umgebung gegenüber örtlichen und überörtlichen Organisationen und der Öffentlichkeit.
- 2.3 Zur Realisierung dieses Zieles fördert der Verein die Interessen der Mitglieder insbesondere durch die Durchführung von Fort – und Weiterbildungsmöglichkeiten.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Die Mittel und alle Einnahmen (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2.7 Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- 2.8 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Vereinsämter**

- 4.1 Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- 4.2 Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können Aufwandsentschädigungen gewährt werden. § 2 Abs. 2.6 ist zu beachten.

## **B. MITGLIEDSCHAFT**

### **§ 5 Mitglieder**

- 5.1 Der Verein besteht aus
  - a) ordentlichen Mitgliedern
  - b) Ehrenmitgliedern
- 5.2 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen § 13.

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 6.1 Mitglied des Vereins kann jede/r Hausarzt/Hausärztin werden, der/die im Bereich Erlangen und Umgebung hausärztlich tätig ist oder war.

- 6.2 Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 6.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme als Mitglied in den Verein. Er ist verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
- 6.4 Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar.

### **§ 7 Aufnahmefolgen**

- 7.1 Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
- 7.2 Mit der Aufnahme ist der von der Mitgliederversammlung bestimmte Mitgliedsbeitrag fällig.
- 7.3 Jedes neue Mitglied verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag zur Anerkennung der Satzung. Die Satzung ist auf der Homepage des Vereins einsehbar.

### **§ 8 Rechte der Mitglieder**

- 8.1 Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 8.2 Die Mitglieder genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- 8.3 Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von der Beitragsleistung befreit.

### **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

- 9.1 Sämtliche Mitglieder haben die aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- 9.2 Alle Mitglieder sollten bereit sein, mit anderen Mitgliedern ihre Erfahrungen auszutauschen und sich zur Beratung und Unterstützung von KollegInnen zur Verfügung zu stellen.
- 9.3 Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Ehrenmitglieder und Mitglieder im Ruhestand sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 10 Beitrag**

- 10.1 Alle ordentlichen Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen.
- 10.2 Die Höhe des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung fest.
- 10.3 Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten.
- 10.4 Mitglieder die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach § 12 ausgeschlossen werden.

10.5 Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

### **§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 11.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.  
11.2 Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens zum 30. November zugestellt werden.  
11.3 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

### **§ 12 Ausschluss**

12.1 Durch Beschluss des Vorstandes, von dem mindestens 3/5 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
- b) schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins,
- c) Verlust der Approbation,
- d) Nichtzahlung des Beitrags nach zweimaliger Mahnung gem. § 10 Abs. 10.4.

12.2 Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

12.2 Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

### **§ 13 Ehrungen**

13.1 Für besondere Verdienste um den Verein kann die Eigenschaft als Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzende/r verliehen werden.

13.2 Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes, bzw. Ehrenvorsitzenden erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

## **C. ORGANE DES VEREINS**

### **§ 14 Vereinsorgane**

14.1 Die Vereinsorgane sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 15 Vorstand**

- 15.1 Der Vorstand (§26 BGB) soll aus fünf Personen bestehen, von denen jeweils zwei Personen gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
- Zwei gleichberechtigte Vorsitzende
  - Schriftführer/in
  - Kassierer/in
  - Beisitzer/in
- 15.2 Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 15.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der jeweilige Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 15.4 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandmitgliedes. Das freie Amt wird in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Wahl erneut vergeben.
- 15.5 Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes übernimmt einer der Vorsitzenden als Interimslösung das jeweilige Amt bis zur Neuwahl.
- 15.6 Dem Vorstand steht es frei, durch Selbstergänzung (Kooptierung) weitere Mitglieder in einen erweiterten Vorstand zu berufen, wenn es den Zielen des Vereins dient (siehe §§2.2; 2.3). Diese unterstützen den Vorstand in seiner Tätigkeit, haben jedoch kein Stimmrecht.

## **§ 16 Geschäftsordnung**

Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 17 Ordentliche Mitgliederversammlung**

- 17.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- 17.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden.
- 17.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich (auch per Telefax oder e-mail) durch den Vorstand mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
- 17.4 Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
- 17.5 Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- 17.6 Die Mitgliederversammlung beschließt über den Etat sowie über die Höhe etwaiger Aufwandsentschädigungen.
- 17.7 Der/die Versammlungsvorsitzende wird vom Vorstand bestimmt, leitet die Versammlung und hat das Ordnungsrecht.

## **§ 18 Inhalt der Tagesordnung**

18.1 Mit Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes,
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

### **§ 19 Beschlussfähigkeit der Versammlung**

19.1 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern ein/eine Vorsitzende und ein Vorstandsmitglied anwesend sind.

19.2 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Versammlungsvorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

19.3 Auf Antrag mindestens eines stimmberechtigten Mitgliedes muss eine Abstimmung geheim erfolgen.

19.4 Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben ist.

### **§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

20.1 Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen

20.2 Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.

20.3 Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

### **§ 21 Kassenprüfer**

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

## **D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 22 Auflösung des Vereins**

22.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.

22.2 Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren,



stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. § 17 ist zu beachten.

22.3 Für den Fall der Auflösung des Vereins wird der Vorstand zum Liquidator bestellt. Dessen Rechte und Pflichten richten sich nach § 47 ff. BGB.

22.4 Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken für eine gemeinnützige Einrichtung der Stadt Erlangen oder des Landkreises Erlangen-Höchstadt zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

22.5 Der Vorstand hat die Auflösung des Vereins beim Registergericht - Amtsgericht Fürth anzumelden.

### **§ 23 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung ist durch Mitgliederentscheidung vom 30.04.2020 angenommen worden und tritt mit dem Datum der behördlichen Genehmigung in Kraft.